Die Wechselverjährung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Nicolaus Rupé

Referendar in Dresden.

ACAD.
LUGD. BAT.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0019

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V

§ 1. Die rechtliche Natur der Wechselverjährung 1

§ 2. Die örtliche Geltung der wechselrechtlichen Verjährungsgrundsätze 3

§ 3. Die wechselrechtlichen Verjährungsfristen und ihr Verhältnis zueinander 4

§ 4. Die Verjährung des Anspruchs gegen die wechselmäßigen Hauptschuldner 7

I. Die Personen der Hauptschuldner 7

II. Die Berechnung der Verjährungsfrist 7

III. Der Verfalltag in seiner Bedeutung für den Beginn der Verjährung 9

IV. Der Beginn der Verjährung.

a) Beim Tag-, Meß- und Datowechsel 10

b) Beim Sichtwechsel 10

c) Beim Nachsichtwechsel 12

§ 5. Die Verjährung der Regreßansprüche 13

I. Die gemeinsamen Gesichtspunkte der Art. 78, 79 WO. 13

II. Die Personen der Regreßpflichtigen 14

III. Die Verjährung nach Art. 78 16

a) Die Person des Regreßberechtigten 16

b) Der Beginn der Verjährung 17

c) Die Verjährungsfristen 17

IV. Die Verjährung nach Art. 79 18

a) Die Personen der Regreßberechtigten 18

b) Der Beginn der Verjährung 20

c) Die Verjährungsfristen 21

§ 6. Die Verjährung der Ansprüche aus dem Nachindossament . 22
a) Beim protestierten Wechsel 22
b) Beim präjudizierten Wechsel 23
§ 7. Die Unterbrechung der Wechselverjährung 24
I. Durch Anerkennung 25
II. a) Durch Klagerhebung 27
b) Durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren 32
c) Durch Anmeldung im Konkurs 33
d) Durch Aufrechnung im Prozeß 34
§ 8. Die Wirkungen der Unterbrechung 34
I. Auf den Lauf der Verjährung 34
II. Gegenüber den Schuldnern 35
III. Gegenüber den Gläubigern 36
IV. Wirkung der Teilklage 38
§ 9. Die Hemmung der Wechselverjährung 38
I. Die Wirkung der Hemmung 38
II. Stundung 39
III. Höhere Gewalt 42
IV. Familienrechtliche Verhältnisse 42
V. Ausschließlichkeit der Hemmungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs 43
§ 10. Das Ruhen der Wechselverjährung 44
§ 11. Vertragsmäßige Abänderung der wechselrechtlichen Verjährungsfristen 46
§ 12. Die Wirkung der Wechselverjährung 46

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1896.

Bernstein, Revision der Wechselordnung. Leipzig 1900.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1882.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 2. Aufl. Erlangen 1851.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1 3. Aufl. Halle 1906, Bd. 2 1. u. 2. Aufl. Halle 1901.

Gareis, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 5. Aufl. München.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung. Teil 1. Leipzig 1880.

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1 u. 2. Leipzig 1897.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin 1869.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.

Kretzschmar, Die Verjährung der Wechselklage. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1908.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. 1903.

Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses. 8. Aufl. Berlin 1908.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1 1899, Bd. 2 1903.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Gießen 1868.

Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Neue Folge.

Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1909.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. Bd. 1. 3./4. Aufl. München 1907.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. Göttingen 1866.

Volkmar u. **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

Wächter, Das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1869.

§ 1.

Die rechtliche Natur der Wechselverjährung.

Die zwar schon früher mehrfach angeregte, in ihrem ganzen Umfang aber erst von Grawein in seinem Werk: „Verjährung und gesetzliche Befristung" aufgerollte Frage, ob die sogen. Wechselverjährung eine wahre Verjährung durch Nichtgebrauch sei, die mangels besondrer Bestimmungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden müsse, oder ob sie als ein auf rein wechselrechtlicher Basis beruhendes System von Präklusivfristen zu betrachten sei,[1]) ist heute im erstgenannten Sinne entschieden. Die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (S. 290) sagt nämlich zur Motivierung der Aufhebung des früheren Art. 80 WO.: „Da das BGB. die Verschiedenheiten beseitigt, welche bisher in einzelnen Rechtsgebieten hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bestanden, so liegt kein genügender Anlaß mehr vor, auch künftig noch die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen, vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen". Aus dem Umstande nun, daß für die wechselrechtliche Verjährung die Unterbrechungsgründe der zivilrechtlichen Verjährung

[1]) So außer Grawein auch Lehmann S. 573 und v. Canstein; vgl. auch Kunkel bei Seuffert Bd. 36 S. 49 ff.

schlechthin maßgebend sein sollen, ist weiter zu folgern, daß die Wechselverjährung auch im übrigen nach den Verjährungsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist, „soweit nicht das wechselrechtliche Verhältnis nach besondren Vorschriften und auch ohne solche nach seiner Natur und seinen Bedürfnissen Ausnahme erheischt",[2]) daß sie also nur eine wahre Verjährung, nicht aber eine Präklusivbefristung sein kann.

Daß die Wechselverjährung auch schon von den Redaktoren der Wechselordnung in diesem Sinne beurteilt worden ist, ergibt sich aus folgendem: Der code de commerce, der auf der Leipziger Wechselkonferenz gerade bei Beratung der Bestimmungen über die Wechselverjährung eine wichtige Rolle spielte, läßt die wechselmäßige Hauptverbindlichkeit durch prescription, d. h. durch Verjährung, die Regreßverbindlichkeiten dagegen durch déchéance, d. h. durch Rechtsverlust untergehen, ein Unterschied in der Konstruktion, der den Teilnehmern an der Wechselkonferenz unmöglich entgangen sein kann. Wenn nun die Protokolle der Wechselkonferenz die Wechselverjährung trotzdem mehrfach ausdrücklich als Verjährung des Klagrechts bezeichnen,[3]) und die Wechselordnung selbst von Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche redet, so beweist dies zur Genüge, daß die Redaktoren der Wechselordnung die Wechselverjährung tatsächlich als wahre Verjährung betrachtet haben.

---

[2]) RG. Bd. 27 S. 78.

[3]) Prot. S. 196 ff.

§ 2.

Die örtliche Geltung der wechselrechtlichen Verjährungsgrundsätze.

Die Wechselordnung regelt in den Art. 84 bis 86 zwar das Verhältnis zwischen inländischem und ausländischem Recht bezüglich der Wechselfähigkeit der Beteiligten und der Formalerfordernisse des Wechsels, gibt aber keine Antwort auf die Frage, welche Verjährungsgrundsätze im Falle einer Statutenkollision zur Anwendung kommen sollen. Ebensowenig spricht sich das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch über diesen Punkt aus. Man muß daher von dem allgemeinen Satze ausgehen, daß die Verjährung als eine Einrichtung des materiellen Rechtes dem für den Anspruch überhaupt geltenden örtlichen Rechte untersteht, d. h. dem Rechte des Erfüllungsortes.[1]) Liegt daher der Erfüllungsort einer Wechselverbindlichkeit im Ausland, so bestimmt sich deren Verjährung nach dortigem Recht.[2]) Die Verjährung der Hauptverbindlichkeit richtet sich nach den Gesetzen des Zahlungsortes, die der Regreßansprüche nach dem am Wohnsitze des Regressaten geltenden Recht, und zwar ist der Wohnsitz des Regressaten zur Zeit der Begebung des Wechsels maßgebend.[3]) Die Verjährungsgrundsätze der Wechselordnung und des diese ergänzenden

---

[1]) Bernstein S. 284; Staub Anm. 12 zu Art. 77.

[2]) RG. Bd. 2 S. 13; Prot. S. 198.

[3]) Bernstein a. a. O.; § 269 BGB.

Bürgerlichen Gesetzbuches finden daher nur auf solche Wechselansprüche Anwendung, deren Erfüllungsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt.

§ 3.

Die wechselrechtlichen Verjährungsfristen und ihr Verhältnis zueinander.

Nachdem der Art. 80 WO. durch Art. 8 Nr. 2 EG. z. HGB. aufgehoben worden ist, regelt die Wechselordnung jetzt nur noch die wechselrechtlichen Verjährungsfristen, und zwar bezüglich ihrer Dauer und ihres Beginnes, abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie statuiert im Anschluß an den code de commerce für die Verjährung des Hauptanspruchs und die der Regreßansprüche verschieden lange Fristen, und zwar für die des ersteren eine Frist von drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, für die der letzteren dagegen, je nach dem Zahlungsorte des Wechsels bezw. nach dem Wohnsitz des Regreßnehmers, Fristen von drei, sechs und achtzehn Monaten, die mit dem Tage beginnen, wo der jeweilige Berechtigte seinen Anspruch klagweise oder doch wenigstens durch Streitverkündung geltend zu machen vermag.

Die Verjährung des Hauptanspruches vollzieht sich unabhängig von der der Regreßansprüche, so daß sehr wohl der Fall eintreten kann, daß der Anspruch aus dem Akzept verjährt ist, während die Verjährung der Regreß-

ansprüche noch läuft. Die Frage, ob in diesem Falle der in Anspruch genommene Regreßpflichtige die Einlösung des Wechsels verweigern darf, ist zu bejahen,[1]) und zwar mit Rücksicht auf Art. 54 WO. Dieser lautet: „Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden". Nach der herrschenden Ansicht ist dieser Artikel dahin zu interpretieren, daß der Regreßsat nur gegen Aushändigung des intakten Wechsels zahlungspflichtig ist, so daß er „alle Wechselrechte gegen seine Vormänner und gegen den Akzeptanten ohne weiteres erheben kann".[2]) Dies letztere ist aber nicht möglich, wenn der Anspruch aus dem Akzept verjährt ist; der Regreßsat muß also in diesem Falle zur Verweigerung der Zahlung berechtigt sein. Dagegen kann er sich nicht auf Art. 54 WO. berufen, wenn er noch vor Ablauf der Verjährung der Hauptverbindlichkeit in Anspruch genommen wird, auch wenn er seinerseits nicht mehr in der Lage ist, die Verjährung des Anspruchs gegen den Akzeptanten rechtzeitig zu unterbrechen.[3]) In diesem Falle verbleibt ihm ja immer noch der Wechselbereicherungsanspruch gegen den Aussteller oder den Akzeptanten.

---

[1]) RG. Bd. 9 S. 22; Staub Anm. 6 zu Art. 77; einschränkend Grünhut, Lehrb. S. 431: „Die Frage ist dann zu bejahen, wenn die Verjährung des Akzepts durch ein Verschulden des Regreßnehmers oder eines seiner Nachmänner, nicht durch bloßen Zufall, eingetreten ist".

[2]) Staub Anm. 3 zu Art. 54; vgl. auch RG. Bd. 9 S. 22 und Bernstein S. 228.

[3]) Staub Anm. 6 zu Art. 77; ROHG. Bd. 7 S. 41.

Das Verjährungssystem der Wechselordnung ist mehrfach angegriffen worden. Schon auf der Wechselkonferenz wurde die Ansicht laut, „daß nur eine einzige, nicht zu ausgedehnte, aber doch so geräumige Verjährungsfrist zu gestatten sei, daß innerhalb derselben das ganze Geschäft abgewickelt werden könne, mit deren Ablauf aber auch alle Wechselverpflichteten außer Obligo gesetzt würden".[4]) Diese Konstruktion wurde verworfen, weil nach ihr die Verjährung gegen die meisten Regreßberechtigten bereits vor der actio nata hätte beginnen müssen,[5]) was einer Präklusion der Wechselklage gleichgekommen wäre. Neuerdings hat Bernstein die Zusammenfassung sämtlicher Verjährungsvorschriften der Wechselordnung in den einen Satz vorgeschlagen: „Die Ansprüche aus einem Wechsel verjähren in einem Jahre".[6]) Hierbei will er die Verjährung nach den allgemeinen Regeln jedesmal mit der Entstehung des Klaganspruchs beginnen lassen. Den Umstand, daß hierdurch eine Perpetuierung der Wechselhaftung Tür und Tor geöffnet wird, erklärt er für irrelevant, da ja das eigene Interesse des Gläubigers möglichst schleunige Geltendmachung der Regreßansprüche erheische.[7])

[4]) Prot. S. 196.

[5]) Prot. S. 197.

[6]) Revision der Wechselordnung S. 58.

[7]) a. a. O.

§ 4.

Die Verjährung des Anspruchs gegen die wechselmäßigen Hauptschuldner.

I. In drei Jahren verjährt nach Art. 77 WO. der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten eines gezogenen und nach Art. 100 WO. der Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels. Diesen beiden ausdrücklich angeführten Hauptschuldnern analog haften ihr Avalist (Art. 81 WO.)[1] und ihr falsus procurator (Art. 95 WO.),[2] nicht aber ein etwaiger Ehrenakzeptant, dessen Haftung sich vielmehr, wie noch später auszuführen sein wird, entsprechend der Haftung der Regreßpflichtigen regelt. Die Haftung des Akzeptanten dauert auch dann drei Jahre, wenn sie auf einem domizilierten Wechsel mit benanntem Domiziliaten beruht;[3] denn dieser ist nur Stellvertreter des Akzeptanten in Hinsicht auf die Zahlung[4] und tritt nicht etwa an seine Stelle als Hauptschuldner.

II. Die Verjährung des Anspruchs gegen die Prinzipalschuldner berechnet sich nach Art. 77, 100 WO. vom Verfalltage des Wechsels an. Ihr Beginn und ihre Beendigung bestimmen sich heute nach den allgemeinen Auslegungsvorschriften der §§ 186 ff. BGB. Danach ist der Verfalltag

---

[1] Kreis S. 154; Staub Anm. 5 zu Art. 77.

[2] Kreis S. 148; Staub a. a. O.

[3] Staub a. a. O.

[4] Kretzschmar S. 13.

selbst in die Frist nicht mit einzuberechnen; vielmehr ist der erste Tag der Verjährungsfrist der auf den Verfalltag folgende.[5]) Dieser Grundsatz wurde übrigens schon früher von der herrschenden Meinung vertreten, und zwar auf Grund eines Analogieschlusses aus Art. 32 WO., der die Berechnung der Verfallzeit für Nachsicht- und Datowechsel regelt.[6]) Die Verjährung endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB. mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats der Frist, der durch seine Zahl dem Verfalltage, bezw. dem letzten Tage einer eingetretenen Unterbrechung entspricht.[7])

Bestritten ist die Frage, ob für die Beendigung der Wechselverjährung, wie der Verjährung überhaupt, der § 193 BGB. zu gelten hat, d. h. ob für den Fall, daß der letzte Tag der Frist normalerweise auf einen Feiertag fallen würde, die Frist noch bis zum nächsten Werktag weiterläuft. Der § 193 statuiert eine solche Verlängerung für Fristen, innerhalb welcher eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist. Bei seiner nicht ganz klaren Fassung kann es zweifelhaft erscheinen, „ob § 193 sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen eine Rechtspflicht zur Abgabe einer Willenserklärung be-

[5]) Staub Anm. 7 zu Art. 77; vgl. § 187 Abs. 1 BGB.

[6]) ROHG. Bd. 3 S. 415; RG. Bd. 11 S. 45, Bd. 27 S. 80; Grünhut, Lehrb. S. 427; Bernstein S. 287; Rehbein Anm. 3 zu Art. 77 ff.; Hartmann S. 452; Kreis S. 154; a. M. Volkmar und Loewy S. 273; Renaud S. 305; Lehmann S. 573; v. Canstein S. 398; Staub 4. Aufl. § 10 zu Art. 77.

[7]) Staub Anm. 7 zu Art. 77.

steht, oder auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Willenserklärung, zu deren Abgabe an sich keine Verpflichtung besteht, in dem Sinne innerhalb der Frist abzugeben ist, daß an ihre Nichtabgabe innerhalb der Frist irgendwelcher Rechtsnachteil sich knüpft, z. B. Verjährung, Verlust des Anfechtungsrechtes, des Kündigungsrechtes usw. Man wird der letzteren Auffassung als der milderen und der Erhaltung von Rechten dienlichen den Vorzug geben müssen".[8])

III. Maßgebend für den Beginn der Verjährung ist der Verfalltag des Wechsels, nicht etwa der Zahlungstag, der ja mit dem Verfalltage keineswegs identisch zu sein braucht. Wenn z. B. der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, Zahlung daher erst am nächsten Werktag gefordert werden kann,[9]) so ist der erste Tag der Verjährungsfrist nicht der auf den Zahlungstag, sondern bereits der auf den Verfalltag folgende.

Akzeptiert der Bezogene mit der Beschränkung, daß seine Zahlungsverbindlichkeit erst nach der im Wechsel angegebenen Verfallzeit eintreten soll, so bleibt der ursprüngliche Verfalltag doch von Bedeutung für den Beginn der Verjährung und wird nicht etwa bis zu dem im Akzept angegebenen Zahlungstag hinausgeschoben. Zur Wahrung

---

[8]) Staudinger Bem. 1 zu § 193, s. auch Bem. 5 zu § 195 ebenso Rehbein, BGB. Bd. 1 Anm. I, 1 zu §§ 194ff.; Dernburg Bd. 1 § 176 Anm. 1; a. M. Planck Bd. 1 S. 334; Staub Anm. 10 zu Art. 77; Bernstein S. 288.

[9]) vgl. Art. 92 WO.

seiner Regreßrechte muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Tage nach dem ursprünglichen Zahlungstage dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren und Protest erheben lassen. Der Akzeptant selbst haftet nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig. Ihm gegenüber wird die Annahme des zeitlich beschränkten Akzepts als Stundung zu gelten haben, die den Beginn der Verjährung bis zu dem im Akzept angegebenen Zahlungstage hemmt.[10]) Von diesem an läuft nunmehr die dreijährige Verjährungsfrist.[11]) Akzeptiert der Bezogene erst nach Ablauf der Verfallzeit, so kann durch das Akzept eine wechselmäßige Haftung überhaupt nicht begründet werden.[12])

IV. Von Wichtigkeit für den Beginn der Verjährung zugunsten der Hauptschuldner ist schließlich die noch in mancher Hinsicht kontroverse Frage, welcher Tag bei den verschiedenen Wechselarten als Verfalltag zu gelten hat.

a) Beim Tag-, Meß- und Datowechsel ist der Verfalltag, mithin auch der Beginn der Verjährung, von vornherein absolut bestimmt.[13])

b) Bezüglich des Sichtwechsels gilt anerkanntermaßen die Regel, daß mit der Präsentation zur Zahlung[14]) innerhalb der im Wechsel angegebenen oder in Ermang-

---

[10]) Bernstein S. 287.

[11]) Kretzschmar S. 10.

[12]) Kretzschmar a. a. O.

[13]) Grünhut, Lehrb. S. 76.

[14]) Staub Anm. 1 zu Art. 31; Bernstein S. 171; Lehmann S. 358 f.; ROHG. Bd. 14 S. 34.

lung einer solchen Angabe innerhalb der in Art. 31 WO. normierten Frist der Verfalltag und damit der Beginn der Verjährung eintreten. Dagegen besteht bezüglich der Bestimmung des Verfalltages eine Kontroverse für den Fall, daß der Inhaber eine Präsentation zur Zahlung innerhalb der genannten Frist unterlassen hat, und zwar will Lehmann[15]) dann die Haftung aller Wechselschuldner mit dem letzten Tage der Präsentationsfrist erlöschen lassen, während Thöl[16]) und Grünhut[17]) der Ansicht sind, daß die Einhaltung der in Art. 31 WO. vorgesehenen Präsentationsfrist nur für die Geltendmachung der Regreßansprüche wesentlich sei, wogegen auch nach deren Ablauf eine Präsentation zur Zahlung mit der Wirkung vorgenommen werden könne, daß mit ihr die Verjährung der Hauptverbindlichkeit zu laufen beginne. Die richtige Ansicht ist m. E. die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts[18]) und des Reichsgerichts[19]) von Staub[20]) und Bernstein[21]) vertretene, daß nämlich bei Nichteinhaltung der Präsentationsfrist deren letzter Tag als Verfalltag anzusehen sei, und von nun an die dreijährige Verjährung des Haupt-

[15]) S. 361 ff.

[16]) S. 175.

[17]) Handb. Bd. 1 S. 263.

[18]) Bd. 4 S. 344, Bd. 5 S. 314, Bd. 11 S. 47.

[19]) Bd. 3 S. 6, Bd. 28 S. 104.

[20]) Anm. 5 zu Art. 31.

[21]) S. 172 f.

anspruchs laufe. Wenn Lehmann mit seiner Ansicht, daß die Redaktoren der Wechselordnung eine Präsentation zur Annahme beim Sichtwechsel für ausgeschlossen erachtet und deshalb nur den Verlust der Regreßrechte ins Auge gefaßt hätten, wirklich recht hätte, so würde Art. 31 WO. einfacher und klarer vom Verlust aller wechselmäßigen Ansprüche reden und den Untergang der Regreßverbindlichkeiten nicht ausdrücklich hervorheben. Anderseits kann auch die von Thöl und Grünhut vertretene Auffassung unmöglich der Intention des Gesetzes entsprechen, da sie die Haftung der Hauptschuldner bis ins Ungemessene bestehen lassen würde.

c) Ähnliches wie für den Sichtwechsel gilt auch für den Nachsichtwechsel. Hier ist der für den Beginn der Verjährung maßgebende Verfalltag der letzte Tag der Nachsichtfrist. Diese beginnt, wenn der Wechsel innerhalb der vorgeschriebenen Präsentationsfrist[22]) zur Annahme präsentiert war, im Falle des datierten Akzepts am Tage nach dem Sichttag, an dessen Stelle der Protesttag tritt, falls mangels Annahme oder mangels Datierung innerhalb der Präsentationsfrist Protest erhoben worden ist (Art. 20 WO.). Ist der Wechsel zwar innerhalb der Präsentationsfrist akzeptiert, jedoch die Datierung des Akzepts verweigert und nicht durch Protest ersetzt worden, so gilt gegenüber dem Akzeptanten der letzte Tag der Präsentationsfrist als Sichttag, während die Regreßpflichtigen

[22]) s. Art. 19 WO.

frei werden. Als Verfalltag des Wechsels gilt in diesem Falle der letzte Tag der noch hinzuzurechnenden Nachsichtfrist und nicht etwa, wie man aus dem unklaren Wortlaut des Art. 20 Abs. 3 WO. vielleicht entnehmen könnte, der letzte Tag der Präsentationsfrist.[23]) Von nun an läuft die dreijährige Verjährung.[24])

Lehmann[25]) vertritt im Gegensatz zu der herrschenden Meinung die Ansicht, daß bei Unterlassung des rechtzeitigen Protestes mangels Datierung auch der Anspruch gegen den Akzeptanten mit Ablauf der Präsentationsfrist verloren gehe, eine Verjährung daher überhaupt nicht in Frage komme, eine Auffassung, die im Hinblick auf den Wortlaut der Art. 19, 20 WO. nicht zu halten ist.

§ 5.

Die Verjährung der Regreßansprüche.

I. Die Verjährung der Regreßansprüche ist in den Art. 78, 79 WO. geregelt. Wie insbesondere auch aus der ausdrücklichen Verweisung auf Art. 50, 51 WO. hervorgeht, handelt es sich hier nur um den Regreß mangels Zahlung, nicht aber um den Kautionsregreß wegen Nichtannahme oder Unsicherheit des Akzeptanten. Da ein

---

[23]) ROHG. Bd. 10 S. 346; Staub Anm. 9 zu Art. 20; Bernstein S. 121.

[24]) Staub a. a. O.; Rehbein Anm. 5 zu Art. 31; Dernburg Bd. 2 § 256 Anm. 12; RG. Bd. 3 S. 6, Bd. 8 S. 70.

[25]) S. 367.

solcher Regreß als bloßer Notbehelf für den Zahlungsregreß mit dem Verfalltage von selbst endet, so kommt für ihn eine Verjährung gar nicht in Frage.

Wenn die Wechselordnung die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers und derjenigen des in Anspruch genommenen Indossanten getrennt behandelt, so geschieht dies wohl hauptsächlich in der Absicht, Unklarheiten zu vermeiden, und nicht etwa, weil die leitenden Gesichtspunkte der Art. 78 u. 79 voneinander verschieden wären. Der wesentliche Inhalt beider Artikel läßt sich vielmehr übereinstimmend dahin wiedergeben, daß die Verjährung eines jeden Regreßanspruchs mit dem Tage beginnt, an dem ihn der jeweilige Regreßberechtigte, sei es durch Klagerhebung oder wenigstens durch Streitverkündung, geltend zu machen vermag, und daß die Dauer der Verjährung im einzelnen Falle durch die Entfernung des präsumtiven Aufenthaltsortes des Regreßberechtigten zur Zeit des Verjährungsbeginns — das ist beim Inhaber der Zahlungsort des Wechsels, beim in Anspruch genommenen Indossanten dagegen dessen Wohnsitz — von dem innerhalb des Geltungsgebietes der Wechselordnung liegenden [1]) Erfüllungsorte der Regreßverbindlichkeit bestimmt wird.

II. Innerhalb der in Art. 78, 79 normierten Fristen, deren Berechnung sich entsprechend dem in § 4 II Ausgeführten nach §§ 186 ff. BGB. regelt, verjähren die Ansprüche des Regreßberechtigten gegen den Aussteller — dies

[1]) s. oben § 2.

allerdings nur, wenn es sich um eine Tratte handelt — und die übrigen Vormänner, d. h. die Indossanten, sowie die Avalisten und den falsus procurator eines der genannten Regreßpflichtigen. Das gleiche gilt für die Verjährung des Anspruchs gegen den Ehrenakzeptanten.[2]) Allerdings ist eine stark vertretene Richtung, durch den Sprachgebrauch des Gesetzes irregeleitet, der Ansicht, daß der Anspruch aus dem Ehrenakzept, analog dem Anspruch aus dem echten Akzept, in drei Jahren verjähre.[3]) Diese Auffassung geht von der Voraussetzung aus, daß das Ehrenakzept in seiner Natur und seinen Wirkungen mit dem echten Akzept im wesentlichen identisch sei. Tatsächlich jedoch hat das Ehrenakzept mit dem echten Akzept nur die Form und die Bezeichnung als Akzept gemein. Der Ehrenakzeptant geht eine Wechselverbindlichkeit zu Ehren eines bestimmten Regreßpflichtigen, des Honoraten, ein. Er haftet nur dessen Nachmännern wechselmäßig (Art. 60 WO.), nicht aber ihm selbst und seinen Vormännern. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage des Art. 83 ist gegen ihn ebensowenig zulässig wie gegen die Indossanten. Löst er den Wechsel ein, so haften ihm der Honorat, dessen Vormänner und der Akzeptant wechselmäßig. Nach alledem stellt sich die Ehrenannahme nicht als echte Annahme, sondern als Übernahme einer Regreßverbindlichkeit in Form des Akzepts dar. Demgemäß müssen für den An-

[2]) Staub Anm. 5 zu Art. 77 und Anm. 6 zu Art. 60.

[3]) So Renaud S. 305; Hartmann S. 453; Grünhut, Handb. Bd. 2 § 133 und Lehrb. § 88; Staub 4. Aufl.

spruch aus dem Ehrenakzept auch dieselben Verjährungsgrundsätze gelten wie für sonstige Wechselregreßansprüche,[4]) allerdings mit der Modifikation, daß der Anspruch des Inhabers gegen den Ehrenakzeptanten erst mit dem Tage zu verjähren beginnt, an dem der Wechsel dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung präsentiert worden ist.[5]) Die Ansicht Kretzschmars,[6]) daß für den Beginn der Verjährung wie bei dem Anspruch aus dem echten Akzept der Verfalltag bestimmend sei, ist schon deshalb als unrichtig zurückzuweisen, weil für die Begründung des Anspruchs aus dem Ehrenakzept die rechtzeitige Präsentation des Wechsels gegenüber dem Ehrenakzeptanten gemäß Art. 60 WO. essentiell ist, während der Anspruch aus dem ersten Akzept mit Eintritt des Verfalltags von selbst entsteht. Nach Kretzschmars Auffassung würde also die Verjährung des Anspruchs aus dem Ehrenakzept schon vor der actio nata beginnen.

III. a) Wenn die Wechselordnung in Art. 78 von der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers redet, so versteht sie hierunter, wie die Verweisung auf Art. 50 ergibt, denjenigen Indossatar, „welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen", also den letzten in der Reihe der vorprotestlichen Indossatare.

---

[4]) So Volkmar u. Loewy S. 215; v. Canstein S. 310; Dernburg Bd. 2 § 275; Bernstein S. 241; Staub Anm. 1 u. 6 zu Art. 60; Rehbein Anm. 6 zu Art. 56; Kretzschmar S. 10ff.

[5]) Staub Anm. 6 zu Art. 60.

[6]) S. 12.

b) Da prinzipielle Voraussetzung eines jeden Regreßanspruchs die Protesterhebung ist, so beginnt logischerweise die Verjährung mit dem Tage des erhobenen Protestes. Hat einer der Indossanten nachweisbar den Protest erlassen, und ist daraufhin die Protesterhebung unterblieben, so wird ihm gegenüber rechtzeitige Präsentation des Wechsels und Zahlungsverweigerung seitens des Akzeptanten präsumiert.[7]) Dafern er die Richtigkeit dieser Vermutung nicht widerlegt, haftet er in gleicher Weise, wie er im Regelfalle nach rechtzeitig erhobenem Protest haften würde. Die Verjährung des gegen ihn gerichteten Regreßanspruchs beginnt an dem Tage, wo der Wechsel im Normalfalle spätestens hätte protestiert werden müssen.[8]) Da der Protesterlaß nur gegen den Indossanten wirkt, von dem er ausgegangen ist, so bleiben natürlich bei Unterlassung der Protesterhebung diejenigen Indossanten, die nicht ihrerseits auf die letztere verzichtet haben, von jeder Regreßverpflichtung frei.

c) Die Dauer der gegen den Inhaber gerichteten Verjährung bestimmt sich nach der Lage des Zahlungsortes des Wechsels, d. h. in der Regel nach dem Wohnsitz des Bezogenen bei der Tratte und nach dem Orte der Ausstellung beim eigenen Wechsel, gegebenenfalls nach dem Domizil. Unbeachtlich ist, wo der Regreßnehmer wohnt; dagegen kommt der Wohnsitz des Regreßpflichtigen,

[7]) Art. 42 WO.

[8]) ROHG. Bd. 4 S. 376; Staub Anm. 3 zu Art. 78; Bernstein S. 289.

wenn er auch im Art. 78 nicht ausdrücklich erwähnt wird, doch insofern in Betracht, als er in seiner Eigenschaft als Erfüllungsort der Regreßverbindlichkeit im Geltungsgebiete der Wechselordnung liegen muß, damit deren Bestimmungen auf die in Frage stehende Regreßverbindlichkeit Anwendung finden können. Daher ist es irreführend, wenn Staub[9]) und Kretzschmar[10]) sagen, daß auf den Wohnort des Regreßpflichtigen keine Rücksicht genommen werde.

Die in Art. 78 getroffene Regelung der Verjährung bezüglich ihrer Dauer ist einem praktischen Bedürfnis entsprungen. Jeder Wechsel muß an seinem Zahlungsorte präsentiert und dort mangels Zahlung protestiert werden. Je weiter nun dieser Zahlungsort von dem Erfüllungsorte der Regreßverbindlichkeit entfernt ist, desto schwieriger und zeitraubender gestaltet sich die Regreßnahme. Anderseits erscheinen im Interesse einer möglichst raschen Abwicklung der Wechselgeschäfte für solche Regreßansprüche, deren Erfüllungsort vom Zahlungsorte des Wechsels nicht weit entfernt ist, möglichst kurze Verjährungsfristen geboten. Mit Rücksicht hierauf hat die Wechselordnung die Verjährung der Regreßansprüche je nach der Lage ihres Erfüllungsortes innerhalb bestimmter Zonen länger oder kürzer gestaltet.

IV. a) Entsprechend dem in § 198 BGB. ausgesprochenen Grundsatz, daß ein Anspruch erst mit seiner

[9]) Anm. 2 zu Art. 78.

[10]) Kretzschmar S. 17.

Entstehung zu verjähren beginnt, läßt der Art. 79 WO. die Verjährung der Regreßansprüche des im Regreßwege in Anspruch genommenen Indossanten nicht schon mit dem Protesttage beginnen, sondern erst mit dem Zeitpunkte, wo er seinerseits in der Lage ist, gegen seine Vormänner vorzugehen.

Wenn auch Art. 79 nur von der Verjährung der Regreßansprüche des Indossanten ausdrücklich redet, so muß doch, was bezüglich des Verjährungsbeginnes vom Anspruch des einlösenden Indossanten gilt, analog von dem Anspruch des Ehrenzahlers gelten, d. h. auch der Regreßanspruch des Ehrenzahlers verjährt erst von der Ehrenzahlung und nicht schon von der Protesterhebung an.[11]) Denn Art. 63 WO., der vom Ehrenzahler sagt, er trete in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten usw., darf nicht dahin ausgelegt werden, daß der Ehrenzahler bloßer Rechtsnachfolger des Inhabers sei, also gegen sich dieselben Einreden gelten lassen müsse wie dieser. Vielmehr hat Staub[12]) recht, wenn er unter Hinweis auf die Zitierung der Art. 50, 52 WO. sagt: „Der Ehrenzahler kann selbständig (nicht als Rechtsnachfolger des Inhabers, an dessen Stelle er nur zeitlich tritt) kraft Gesetzes aus dem Wechsel die Rechte aus Art. 50 geltend machen, also die Ansprüche derselben Art, wie wenn er Inhaber, letzter Indossatar, wäre". Wenn aber das Recht

[11]) Staub Anm. 1 zu Art. 78; Kreis S. 154; Kretzschmar S. 19.

[12]) Anm. 8 zu Art. 63.

des Ehrenzahlers ein originäres ist, so kann logischerweise ihm gegenüber die Verjährung erst mit der Entstehung seines Anspruchs und nicht schon mit der Protesterhebung zu laufen beginnen.[13])

b) Löst der im Regreßwege in Anspruch genommene Indossant den Wechsel ein, ohne sich erst verklagen zu lassen, so beginnt gegen ihn die Verjährung mit dem Tage der Zahlung. Verweigert er dagegen die Zahlung, und kommt es zur Klage, so verjähren seine Regreßansprüche nicht etwa erst von dem Tage an, wo er gutwillig oder zwangsweise zahlt, sondern kraft positiver Bestimmung des Art. 79 WO. schon von dem Tage der gegen ihn erhobenen Klage an. Wenn Art. 79 auch in der neusten Fassung der Wechselordnung hier noch immer vom Tage der Klagbehändigung redet, so ist demgegenüber auf § 267 ZPO. hinzuweisen, „der die Wirkungen, die bisher das Zivilrecht an die ‚Mitteilung' der Klage knüpfte, nunmehr an ihre Erhebung knüpft".[14]) Es ist wohl nur einem Versehen zuzuschreiben, daß die hierdurch erfolgte Änderung des Art. 79 WO. nicht auch wie die des früheren Art. 80 im § 13 EG. z. ZPO. ausdrücklich hervorgehoben worden ist.[15])

Die Bestimmung, daß die Verjährung gegen den beklagten Regreßschuldner bereits mit dem Tage der gegen ihn erhobenen Klage zu laufen beginnt, bedeutet

---

[13]) A. M. Bernstein S. 289.

[14]) Staub Anm. 4 zu Art. 79.

[15]) Staub a. a. O.; Bernstein S. 291.

eine Abweichung von der allgemeinen Regel, daß jeder Anspruch erst mit seiner Entstehung zu verjähren beginnt. Falsch wäre es, mit Brauer[16]) aus Art. 79 folgern zu wollen, daß der beklagte Regreßpflichtige schon mit dem Augenblick der Klagerhebung berechtigt sei, seinerseits weiter Regreß zu nehmen; denn die Geltendmachung eines jeden Wechselanspruchs ist streng an den Besitz des Wechsels und des Protestes geknüpft, und eine Durchbrechung dieser Regel müßte im Gesetz ausdrücklich erwähnt sein. Die erwähnte Bestimmung ist vielmehr nur im Interesse einer möglichst schnellen Abwicklung der Wechselgeschäfte getroffen worden; sie will den beklagten Regressaten zwingen, entweder den Wechsel einzulösen[17]) oder aber seinen Vormännern den Streit zu verkünden.[18]) Mit der Streitverkündung ist ihm ja, wie noch auszuführen ist, ebenso nach § 209 BGB. wie früher nach Art. 80 WO. ein Mittel zur Unterbrechung der Verjährung an die Hand gegeben.

c) Bezüglich ihrer Dauer regelt sich die Verjährung der dem in Anspruch genommenen Indossanten zustehenden Regreßansprüche nach denselben Grundsätzen wie die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers. Natürlich kann für die Länge der Verjährungsfristen nicht wie bei der Verjährung gegen den Inhaber die Lage des Zahlungsortes des Wechsels maßgebend sein.

[16]) S. 135.

[17]) Hartmann S. 450.

[18]) Wächter § 107 Anm. 30.

Bestimmend für die Dauer der Verjährung ist die Lage des Ortes, wo die den Beginn der Verjährung bedingenden Voraussetzungen entstanden sind, als des mutmaßlichen Aufenthaltsorts des Regredienten zur Zeit des Verjährungsbeginns. Beim Inhaber ist dies der Ort, an dem der Wechsel protestiert worden ist, also dessen Zahlungsort, beim Indossanten dagegen der Erfüllungsort der seinem weiteren Regreß zugrunde liegenden Regreßverbindlichkeit, also sein Wohnsitz.[19]) Dessen Entfernung von dem Wohnsitze seiner Vormänner ist daher nach Art. 79 WO. für die Berechnung der Verjährungsfristen maßgebend.

§ 6.

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Nachindossament.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Verjährung der Ansprüche aus dem Nachindossament. Die rechtlichen Folgen eines solchen werden in Art. 16 WO. verschieden geregelt, je nachdem es einen mangels Zahlung rechtzeitig protestierten oder einen präjudizierten Wechsel betrifft.

a) Handelt es sich um einen protestierten Wechsel, „so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert

[19]) vgl. §§ 269, 270 BGB.

haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet".[1]) Der Nachindossatar hat also seinem unmittelbaren Vormann gegenüber die Stellung des Zessionars im Sinne des § 398 BGB. Er kann seine Ansprüche aus dem indossierten Wechsel nicht auf Grund eines selbständigen wechselmäßigen Rechtes geltend machen, sondern bloß als Rechtsnachfolger seines Indossanten und im gleichen Umfange wie dieser. Die Wechselschuldner können ihm gemäß § 404 BGB. die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Demgemäß muß er sich auch den gegen seinen Vormann bereits verlaufenen Teil der Verjährung anrechnen lassen.

b) Anders regeln sich die Ansprüche aus dem Nachindossament und ihre Verjährung, wenn es sich um einen präjudizierten, d. h. verfallenen, aber nicht vorschriftsmäßig protestierten Wechsel handelt. In diesem Falle erlangt der Nachindossatar den wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten und Regreßansprüche gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben.[2]) Da die Protesterhebung wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung eines jeden Regreßanspruchs ist, die Wechselordnung aber die Protestierung eines präjudizierten Wechsels in keiner Weise regelt, so

[1]) Art. 16 Abs. 2 WO.

[2]) Art. 16 Abs. 1 WO.

behandelt die herrschende Meinung einen solchen Wechsel nach Analogie des Sichtwechsels.[3] „Das erste Nachindossament ist als Sichttratte zu betrachten.[4] Innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Indossierung nach Ablauf der Protestfrist an gerechnet, ist daher der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren und zu protestieren. Mit dem Tage des erhobenen Protestes setzt nunmehr die Verjährung der dem letzten Nachindossatar zustehenden Regreßansprüche nach Maßgabe des Art. 78 WO. ein. Die mit dem ursprünglichen Verfalltage begonnene Verjährung der Hauptverbindlichkeit bleibt natürlich unberührt.

§ 7.

Die Unterbrechung der Wechselverjährung.

Durch Art. 8 Nr. 2 EG. z. neuen HGB. ist, wie bereits eingangs angedeutet, der die Unterbrechung der Wechselverjährung regelnde Art. 80 WO. aufgehoben worden, und damit sind auch die diesen Artikel modifizierenden §§ 13 EG. z. ZPO. und 3 EG. z. KO. gefallen. Die genannten Bestimmungen sind nun nicht etwa in der Absicht beseitigt worden, eine Unterbrechung der Wechselverjährung nunmehr gänzlich auszuschließen, sondern weil, wie der S. 2 der vorliegenden Abhandlung zitierte Passus der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch besagt, kein ge-

[3] ROHG. Bd. 6 S. 100; Renaud S. 186; Thöl S. 491; Lehmann S. 497; Staub Anm. 5 zu Art. 16; Kretzschmar S. 20.

[4] Staub a. a. O.

nügender Anlaß mehr vorliegt, „die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen, vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen". Demgemäß gelten seit dem 1. Januar 1900 für alle nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden, sowie für die zwar schon vorher fälligen, aber am genannten Tage noch nicht verjährten Wechselforderungen [1]) prinzipiell die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung der Verjährung. Inwieweit sich diese im einzelnen mit den Grundsätzen des Wechselrechts vertragen, soll im folgenden dargelegt werden.

I. Als ersten Grund für die Unterbrechung der Verjährung führt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 208 die Anerkennung auf, und zwar kann diese nach dem Wortlaut des § 208 „durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise" erfolgen, ist also an eine bestimmte rechtsgeschäftliche Form nicht gebunden. Ob und inwieweit die Anerkennung auch die Wechselverjährung unterbricht, ist zurzeit noch bestritten. Gänzlich geleugnet wird ihre diesbezügliche Wirkung wohl nur noch von Dernburg.[2]) Dieser begründet seine Ansicht damit, daß die Anerkennung als Unterbrechungsgrund die Ordnung des Wechselverkehrs stören würde, und beruft sich dabei auf Grünhut, der im 2. Bande seines Handbuchs (S. 540 Anm. 3) sagt: „Würde durch Anerkennung

[1]) vgl. Art. 169 EG. z. BGB.

[2]) Bd. 2 § 277.

die Verjährung der Regreßklage des Nachmannes unterbrochen, so könnte dieser Nachmann mit der Anstellung der Regreßklage längere Zeit warten, während deren die Verjährung der Regreßklage des Vormannes, der die Anerkennung geleistet hat, nicht beginnen würde. Im Falle einer — vielleicht wiederholten — Unterbrechung durch Anerkennung könnte daher der Zustand der Unsicherheit für die anderen regreßpflichtigen Wechselschuldner im Widerstreite mit der Tendenz des Gesetzes erheblich verlängert werden". Demgegenüber ist einmal darauf hinzuweisen, daß Grünhuts Ausführungen nur der Begründung und Erläuterung des früheren Art. 80 WO. dienen sollen und den durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Rechtszustand gar nicht berücksichtigen. Anderseits wird man mit Staub[3]) zugeben müssen, daß es vielleicht sachdienlicher wäre, wenn die Anerkennung die Wechselverjährung nicht unterbrechen würde; doch genügt dies noch nicht, „um eine Vorschrift des bürgerlichen Rechts von der Anwendung dort auszuschließen, wo das Wechselrecht eine Lücke läßt".[4]) Dementsprechend wird auch die unterbrechende Wirkung der Anerkennung neuerdings, von Dernburg abgesehen, durchweg anerkannt, von Rehbein allerdings nur mit der Einschränkung, daß der Anerkennung die unterbrechende Wirkung versagt werden müsse, sobald eine solche die Regreßpflichtigen benachteiligen würde.[5])

[3]) Exk. zu Art. 79 Anm. 3.

[4]) Staub a. a. O.

[5]) Rehbein Anm. 7a zu Art. 77; ebenso Kretzschmar S. 28.

Aus dem Gesetz läßt sich diese Anschauung jedenfalls nicht begründen. Schließlich wirkt doch jede Unterbrechung nachteilig für die Vormänner des davon Betroffenen. Wollte man daher die Anerkennung nur mit der von Rehbein vertretenen Einschränkung als Unterbrechungsgrund ansehen, so müßte man logischerweise diese Einschränkung auch für die übrigen Unterbrechungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten lassen, soweit die Verjährung von Wechselforderungen in Frage kommt. Daß dies aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, ergibt die S. 1 zitierte Stelle der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch. Allein richtig erscheint daher die Ansicht, daß die Anerkennung die Wechselverjährung vollwirksam unterbrechen muß.[6])

II. a) Der § 209 BGB. behandelt die Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung und deren Surrogate. Daß seine Bestimmungen, soweit sie nicht das einen rechtskräftig festgestellten, somit bezüglich seiner Verjährung nicht mehr nach Wechselrecht zu beurteilenden Anspruch voraussetzende Vollstreckungsverfahren betreffen, in vollem Umfange auch auf die Wechselverjährung Anwendung finden, kann keinem Zweifel unterliegen.

Nach Art. 80 WO. wurde die Wechselverjährung ursprünglich nur durch Klagbehändigung und die dieser gleichgestellte Streitverkündung gegenüber den Vor-

---

[6]) Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 3; Bernstein S. 292; Gareis S. 120; Staudinger S. 618.

männern unterbrochen. § 13 EG. z. ZPO. ließ dann eine Unterbrechung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 ZPO. eintreten, d. h. sie erfolgte nunmehr auch durch Überreichung eines Gesuchs um Zustellung der Klage, durch mündliche Geltendmachung des Anspruchs im schwebenden Prozesse und durch mündliche Klagerhebung ohne vorherige Ladung oder nach erfolglosem Sühneversuch. Wenn heute der § 209 BGB. von Unterbrechung durch Klagerhebung redet, so umfaßt dieser Begriff an sich schon die genannten Fälle, da die zitierten Paragraphen die darin erwähnten abweichenden Formen der Klagerhebung ihrer Wirkung nach der normalen Klagerhebung, die, soweit die Unterbrechung der Wechselverjährung in Frage kommt, an Stelle der Klagbehändigung getreten ist, vollständig gleichstellen. Die die Wechselverjährung betreffende Bestimmung des § 13 EG. z. ZPO. ist daher auch ohne ihre ausdrückliche Aufhebung inhaltslos und somit überflüssig geworden.

Einen für die Wechselverjährung gänzlich neuen Unterbrechungsgrund statuiert § 210 BGB., der sagt: „Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab, oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird". Freilich wird diese Bestimmung für die

Wechselverjährung immer nur von untergeordneter Bedeutung sein; denn, wie Staub[7]) hervorhebt, scheidet der Fall des § 36 Nr. 3 ZPO., der an sich die Unterbrechung nach § 210 BGB. am häufigsten herbeiführen wird, für die Wechselverjährung — wenigstens, soweit im Wechselprozesse geklagt wird — dadurch aus, daß § 603 ZPO. in dem Gerichtsstande des Zahlungsortes einen gemeinsamen Gerichtsstand für alle Klagen aus demselben Wechsel schafft.

Entsprechend § 209 BGB. wird die Wechselverjährung sowohl durch Leistungs- wie durch Feststellungsklage unterbrochen.

„Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist (§ 211 Abs. 1 BGB)." Während also bei Unterbrechung durch Anerkennung die neue Verjährung am Tage nach dem unterbrechenden Akte sofort zu laufen beginnt, dauert hier die Unterbrechung bis zur Erledigung des Rechtsstreits. Wird dieser durch Sachurteil oder anderweit, etwa durch gerichtlichen Vergleich, rechtskräftig beendet, so beginnt eine neue — dreißigjährige — Verjährung; wird dagegen die Klage zurückgenommen oder durch Prozeßurteil rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt (§ 212 Abs. 1 BGB.). Wird im letzteren Falle binnen sechs Monaten nach Klagrücknahme oder Rechtskraft des abweisenden Urteils von

---

[7]) Exk. zu Art. 79 Anm. 4.

neuem Klage erhoben, „so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen (§ 212 Abs. 2 BGB.)", m. a. W., es wird fingiert, daß ein Aufhören der Unterbrechung seit der ersten Klagerhebung gar nicht stattgefunden habe. Rehbein[8]) und Kretzschmar[9]) wollen es bei dieser sechsmonatigen Frist, soweit es sich um Klagen aus dem Wechsel handelt, nur dann bewenden lassen, wenn die für den betreffenden Wechselanspruch geltende Verjährungsfrist mindestens gleichfalls sechs Monate beträgt; andernfalls sollen an Stelle der sechsmonatigen Frist Fristen von der Dauer der kürzeren wechselrechtlichen Verjährung treten. M. E. beruht diese Ansicht auf einer unrichtigen Auffassung der Frist des § 212 Abs. 2 BGB. Diese ist eine Ausschlußfrist, die mit der Länge der Verjährungsfristen gar nichts zu tun hat, sondern absolut auf sechs Monate bestimmt ist, und auf die die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB. nur aus Billigkeitsgründen kraft Gesetzes Anwendung finden. Wird die Frist gewahrt, so gilt eben die Fiktion, daß die durch die erste Klagerhebung hervorgerufene Unterbrechung beständig angedauert habe, eine neue Verjährung demnach gar nicht habe beginnen, geschweige denn vollendet werden können. Rehbein und Kretzschmar berufen sich zur Begründung ihrer Ansicht auf § 490 BGB., der für den Wandlungsanspruch bei Viehmängeln an Stelle

[8]) Anm. 8d zu Art. 77 ff.

[9]) S. 30.

der Frist des § 212 eine solche von sechs Wochen treten läßt. Diese Begründung kann nicht als stichhaltig angesehen werden, „denn der § 490 Abs. 2 BGB., auf welchen Rehbein Anm. 8d sich für seine abweichende Ansicht bezieht, ist eine Ausnahmebestimmung, die der Gesetzgeber gerade deshalb gegeben hat, weil sie sich nicht von selbst versteht. Entsprechende Anwendung derselben ist ausgeschlossen".[10]) Ferner ist zu beachten, daß innerhalb der sechsmonatigen Frist an sich auch die Verjährung eines gewöhnlichen zivilrechtlichen Anspruchs vollendet werden könnte. Wäre Rehbeins Ansicht zutreffend, so müßte, was danach für Wechselansprüche gelten soll, für alle Ansprüche gelten, d. h. die Ausschlußfrist dürfte dann auch hier bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten nur die Länge des Teils der Verjährung haben, der noch zu deren Vollendung fehlt. Wenn aber eine derartige Konstruktion in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, so müßte dies zweifellos in der Fassung des § 212 zum Ausdruck gebracht worden sein.

In gleicher Weise wie durch Sachurteil oder anderweitige Erledigung des Rechtsstreits endet die durch Klagerhebung erfolgte Unterbrechung der Verjährung durch Parteivereinbarung oder Nichtbetreiben des Prozesses seitens der Parteien (§ 211 Abs. 2 BGB.). Dann beginnt mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts eine neue Verjährung, die ihrerseits mit der

---

[10]) Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 14.

Wiederaufnahme des Prozesses durch eine der Parteien von neuem unterbrochen wird.

b) Unter den bezüglich ihrer verjährungsunterbrechenden Wirkung der Klagerhebung gleichgestellten Klagsurrogaten nennt der § 209 BGB. an erster Stelle die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren. Wie bei der Unterbrechung durch Anerkennung, so beginnt auch hier gleich nach dem unterbrechenden Akte, also der Zustellung des Zahlungsbefehls, eine neue Verjährung. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird nach § 696 ZPO., dafern der geltend gemachte Anspruch in den Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte fällt, fingiert, daß mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, Klage erhoben worden sei, was zur Folge hat, daß die durch die Zustellung bewirkte Unterbrechung nunmehr bis zur Erledigung des Rechtsstreits dauert und nach §§ 211, 212 BGB. zu beurteilen ist. Gehört der geltend gemachte Anspruch dagegen zur Zuständigkeit des Landgerichts, so muß, damit die gleiche Fiktion gelten kann, nach § 697 ZPO. binnen sechs Monaten [11]) nach Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs bei dem zuständigen Gericht formgerecht Klage erhoben werden. Die erwähnte Fiktion wird übrigens, wie Staub [12]) hervorhebt, auch im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl nach Maßgabe des § 700 ZPO. zu gelten haben.

[11]) vgl. oben II. a) S. 30 f.

[12]) Exk. zu Art. 79 Anm. 12.

Wird gegen den Zahlungsbefehl kein Widerspruch erhoben, und ergeht auch kein Vollstreckungsbefehl, so gilt nach § 213 BGB. die Unterbrechung durch die Zustellung als nicht erfolgt, sobald die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

c) Die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung der Forderung im Konkurse des Schuldners dauert prinzipiell von der Anmeldung der Forderung bis zur Beendigung des Konkursverfahrens (§ 214 Abs. 1 BGB.), gleichviel, wie diese erfolgt, und ohne Rücksicht darauf, ob die angemeldete Forderung von vornherein unbestritten gewesen ist oder nach § 146 KO. auf dem Klagwege hat festgestellt werden müssen.[13]) Nur wenn bei Beendigung des Konkursverfahrens der Feststellungsprozeß bezüglich einer bestrittenen Forderung noch schwebt, und zu deren Sicherung der auf sie entfallende Betrag zurückbehalten wird, dauert nach § 214 Abs. 3 BGB. die Unterbrechung bezüglich dieser Forderung über die Beendigung des Konkurses hinaus, und zwar bestimmt sich das Ende der Unterbrechung nunmehr nach § 211 BGB. Wird die Anmeldung einer Forderung zurückgenommen, so gilt auch hier die Unterbrechung als nicht erfolgt (§ 214 Abs. 2 BGB.).

Ist hinsichtlich einer Forderung, die Konkursforderung sein würde, zur Zeit der Konkurseröffnung ein Rechtsstreit anhängig, so wird dieser nach § 240 ZPO. unter-

[13]) Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 13.

brochen. Damit setzt gemäß § 211 BGB. eine neue Verjährung ein, zu deren Unterbrechung die Anmeldung im Konkurse erforderlich ist.

d) Entsprechend den Bestimmungen des § 209 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 wird die Wechselverjährung schließlich noch durch Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse und durch Streitverkündung gegenüber den Vormännern unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung richtet sich nach der Dauer des Rechtsstreits, in dem der Aufrechnungseinwand erhoben oder der Streit verkündet worden ist, und zwar bestimmt sie sich gleichfalls nach den Grundsätzen des § 211 Abs. 2 BGB. (§ 215 Abs. 1 BGB.). Die Unterbrechung gilt jedoch nach § 215 Abs. 2 BGB. als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Prozesses auf Befriedigung oder Feststellung des durch Aufrechnung oder Streitverkündung geltend gemachten Anspruchs Klage erhoben wird. Für diese Frist gilt das zu § 212 Abs. 2 BGB. Ausgeführte: sie dauert sechs Monate, auch wenn der fragliche Anspruch an und für sich in kürzerer Zeit verjähren würde.

§ 8.

Die Wirkungen der Unterbrechung.

I. Im Gegensatz zu der noch zu besprechenden Hemmung der Verjährung bewirkt deren Unterbrechung, daß die vor ihrem Beginn verstrichene Zeit auf die Verjährung nicht mehr in Anrechnung gebracht wird, daß

vielmehr nach ihrer Beendigung eine neue Verjährung einsetzt (§ 217 BGB.). Wie lange diese neue Verjährung dauert, sagt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, doch ist aus dem Umstande, daß § 218 BGB. für rechtskräftig festgestellte Ansprüche ausdrücklich eine dreißigjährige Verjährungsfrist statuiert, zu entnehmen, daß im übrigen für die neue Verjährung dieselben Fristen gelten sollen, die für die ursprüngliche Verjährung maßgebend waren. Soweit also hier Ansprüche aus einem Wechsel in Frage kommen, bewendet es bei den Fristbestimmungen der Art. 77 bis 79 u. 100 WO. Nur wenn der Anspruch durch rechtskräftiges Urteil, vollstreckbaren Vergleich, vollstreckbare Urkunde, Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren oder im Konkurse festgestellt ist, dauert die neue Verjährung dreißig Jahre. Die künftig fällig werdenden Zinsansprüche, die an und für sich mit dem Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme gleichzeitig verjähren (§ 224 BGB.), verjähren in diesem Falle nach §§ 218 Abs. 2, 197 BGB. in vier Jahren.

II. Da alle aus einem und demselben Wechsel Verpflichteten als Gesamtschuldner anzusehen sind, so gilt bezüglich der Wirkung der Unterbrechung ihnen gegenüber der Grundsatz des § 425 BGB., daß die Unterbrechung nur gegen denjenigen Schuldner wirkt, gegen den der unterbrechende Akt gerichtet ist, während den andern Schuldnern gegenüber eine Unterbrechung nicht eintritt.[1])

---

[1]) Staub, Ex. zu Art. 79 Anm. 17; Kretzschmar S. 37.

Daß der Wechselgläubiger eine solche auch nicht durch Streitverkündung ihnen gegenüber hervorrufen kann, ist im Hinblick auf § 72 ZPO. selbstverständlich; er ist vielmehr zur Klage gegen alle Schuldner genötigt, wenn er allen gegenüber die Verjährung unterbrechen will.

Die Verjährung zugunsten der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft wird dadurch unterbrochen, daß die Gesellschaft verklagt wird, oder daß die Gesellschaft anerkennt.[2]) Das folgt aus dem Grundsatz, daß der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden persönlich haftet.[3]) Aus der von Kretzschmar[4]) zur Begründung seiner abweichenden Ansicht angeführten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 6 S. 416) läßt sich nicht entnehmen, daß hier von dem erwähnten Grundsatz abgewichen werden soll, denn die erwähnte Entscheidung besagt bloß, daß eine Klage, bezw. ein Urteil gegen die Gesellschaft den Einzelgesellschaftern gegenüber nicht ohne weiteres die gleichen prozessualen Wirkungen hat wie der Gesellschaft gegenüber, und hebt gleich zu Anfang ausdrücklich hervor, daß die von ihr behandelte Frage nicht materiellrechtlicher Natur sei.

III. Nach Analogie des Grundsatzes, daß alle Wechselverpflichteten dem Wechselinhaber als Gesamtschuldner gegenüberstehen, ist in der Literatur mehrfach auch das Vorliegen eines Gesamtgläubigerverhältnisses zwischen

[2]) Staub a. a. O. und HGB. Anm. 14 zu § 128.

[3]) § 128 HGB.

[4]) S. 38.

allen aus einem Wechsel Berechtigten angenommen worden. Auf Grund dieser Annahme kommt Wächter[5]) zu dem Ergebnis, daß eine Klage gegen alle Vormänner die Verjährung nicht nur zugunsten des klagenden Inhabers, sondern auch zugunsten der etwa einlösenden Vormänner unterbrechen müsse, und Thöl[6]) vertritt wenigstens insoweit den gleichen Standpunkt, als er ein Korrealgläubigerverhältnis aller Regreßberechtigten gegenüber dem Akzeptanten für vorliegend erachtet. Noch heute betrachten Staub[7]) und Dernburg[8]) die Wechselberechtigten als Gesamtgläubiger, kommen allerdings bezüglich der Wirkung der Unterbrechung ihnen gegenüber mit Rücksicht auf §§ 429, 425 BGB. zu einem der Ansicht Wächters gerade entgegengesetzten Resultat.

Die Annahme, daß alle aus einem Wechsel Berechtigten Gesamtgläubiger seien, ist unzutreffend. Gerade das wesentliche Moment des Gesamtgläubigerverhältnisses, daß nämlich alle Berechtigten von vornherein und zu gleicher Zeit vom Schuldner die ganze Leistung fordern können, fällt bezüglich der Wechselgläubiger weg.[9]) Diese sind nicht nebeneinander, sondern nacheinander berechtigt; nur der jeweilige durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimierte Inhaber kann die Forde-

[5]) Norddeutsches Wechselrecht S. 533.

[6]) Thöl S. 794; ebenso Kreis S. 158.

[7]) Exk. zu Art. 79 Anm. 18.

[8]) Bd. 2 § 277 IV.

[9]) Kretzschmar S. 39; Bernstein S. 298 f.

rung geltend machen. Demgemäß kann auch die von diesem herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung nur zu seinen Gunsten, nicht aber auch zugunsten seiner Vormänner wirken.

IV. Zu beachten ist schließlich noch die Frage, ob die Einklagung oder Anerkennung eines Teiles der Wechselsumme nur hinsichtlich dieses Teiles oder hinsichtlich des ganzen Anspruchs die Verjährung unterbricht. Wenn sich auch hierüber keinerlei gesetzliche Vorschriften finden, so wird die Frage doch mit Recht durchgehends im erstgenannten Sinne bejaht.[10]) Die hiervon abweichenden Reichsgerichtsentscheidungen (Bd. 34 S. 261, Bd. 39 S. 216) beruhen auf Bestimmungen des allgem. Landrechts und kommen daher für den durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Rechtszustand nicht mehr in Betracht.

§ 9.

Die Hemmung der Wechselverjährung.

I. Während die Unterbrechung der Verjährung zur Folge hat, daß nach ihrer Beendigung eine neue Verjährung zu laufen beginnt, bewirkt die Hemmung der Verjährung, daß nach ihrer Beendigung die Verjährung dort wieder einsetzt, wo sie bei ihrem Eintritt ausgesetzt hat, m. a. W., „der Zeitraum, während dessen die Ver-

[10]) RG. Bd. 10 S. 104; Kreis S. 158; Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 5; Bernstein S. 295; Planck S. 261; Kretzschmar S. 40.

jährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 205 BGB.)". Tritt die hemmende Tatsache bereits vor Fälligkeit des Anspruchs ein, so wird bis zu ihrem Wegfall der Beginn der Verjährung hinausgeschoben; erfolgt die Hemmung dagegen erst nach Fälligkeit, so setzt für die Zeit ihrer Dauer der Weiterlauf der bereits begonnenen Verjährung aus.

Die Wechselordnung enthält keinerlei Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung, hat auch nie solche enthalten. Hieraus entnehmen zu wollen, daß es eine Hemmung der Wechselverjährung überhaupt nicht gebe, wäre irrig; vielmehr gelten auch insoweit prinzipiell die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1])

II. Nach § 202 BGB. ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet, oder der Verpflichtete aus einem andern Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf die Verjährung von Wechselforderungen wird von der Beantwortung der Frage abhängen, ob formlose Stundung einer Wechselforderung mit der Wirkung möglich ist, daß der Wechselschuldner daraus der Geltendmachung des Anspruchs vor dem neuen Zahlungstermine gegenüber eine dilatorische Einrede herleiten kann. Die Frage wird mit Recht durchweg grundsätzlich bejaht.[2]) Wenn

[1]) vgl. RG. Bd. 63 S. 370.

[2]) RG. Bd. 45 S. 70, Bd. 61 S. 182, Bd. 63 S. 367; Hartmann S. 372; Rehbein Anm. 3 u. 5a zu Art. 77ff.; Grünhut, Handb. Bd. 2 S. 247. Staub Anm. 31b zu Art. 82 will ohne nähere

auch der Verfalltag als integrierender Teil des Inhalts der Wechselverbindlichkeit niemals durch einfache Stundung, sondern nur durch Ausstellung eines neuen Wechsels hinausgeschoben werden kann,[3]) so wird man dem Wechselgläubiger deshalb doch noch nicht das Recht bestreiten können, für seine Person auf Geltendmachung des Wechselanspruchs bis zu einem bestimmten Termine rechtsgültig verzichten zu können. Die einzige Folge der ebengenannten Tatsache ist vielmehr die, daß die Einrede der Stundung nur zwischen den direkten Kontrahenten wirksam geltend gemacht werden kann. Solange aber der Schuldner auf Grund der Stundung dem Prolongaten gegenüber zur Leistungsverweigerung berechtigt ist, ist heute gemäß § 202 BGB. die Verjährung des Anspruchs insoweit gehemmt.[4]) „Denn die frühere Rechtsprechung (Entsch. des ROHG's. Bd. 4 S. 375, Bd. 25 S. 26), welche die Stundungen (Prolongationen) bei der Wechselverjährung nicht berücksichtigte, fand ihre Stütze wesentlich in dem Art. 80 WO. und in dessen Vorgeschichte (Entsch. des ROHG's. Bd. 25 S. 27). Nachdem aber Art. 80 a. a. O. beseitigt und ein einheitliches die Verjährung regelndes Recht in Deutschland hergestellt ist, Sondervorschriften für Wechsel bei der Gesetzesdurchsicht im Jahre 1897 nicht nur nicht erlassen,

Begründung seiner Ansicht dem Schuldner nur für den Fall eine Einrede gewähren, daß er dem Gläubiger rechtzeitig einen Prolongationswechsel angeboten hat.

[3]) Sohm bei Goldschmidt, Bd. 23 S. 479.

[4]) Rehbein Anm. 5a zu Art. 77ff.

die bestehenden vielmehr mit der ausgesprochenen Absicht, die wechselrechtlichen Abweichungen zu beseitigen, aufgehoben worden sind (Art. 8 Ziff. 2 Einf.-Ges. zum HGB.; Denkschrift dazu in der amtl. Ausgabe von 1897 S. 311), fehlt es an jedem Grunde, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anerkennung im Wechselrecht zu versagen".[5])

Wie schon hervorgehoben, wirkt die Stundung, gleichgültig, ob sie aus dem Wechsel selbst ersichtlich ist oder nicht,[6]) nur zwischen den unmittelbaren Kontrahenten, d. h. nur der Schuldner, dem sie bewilligt worden ist, kann sich darauf berufen, und nur der Gläubiger, mit dem er die Abrede getroffen hat, und dessen anomale Sukzessoren[7]) müssen sie gegen sich gelten lassen. Unbeachtlich ist, ob die Stundung einem Hauptschuldner oder einem Regreßpflichtigen gewährt worden ist. „Durch die dem Akzeptanten bewilligte Stundung erklärt der Wechselgläubiger nichts weiter, als daß er ihn vorläufig mit Klage verschonen werde. Insbesondere verzichtet er damit nicht allgemein auf Zahlung zur Verfallzeit."[8]) Daher ist in jedem Falle trotz der Stundung Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung zur Verfallzeit zur Wahrung der Regreßrechte erforderlich und zulässig.[9])

[5]) RG. Bd. 63 S. 370.

[6]) s. aber Staub Anm. 31 b zu Art. 82.

[7]) Staub a. a. O.

[8]) RG. Bd. 61 S. 183 im Gegensatz zu Bd. 45 S. 70 und Staub a. a. O.

[9]) RG. a. a. O.

Mit einer Stundung nach Verfall wird regelmäßig ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis seitens des Schuldners verbunden sein, das den Lauf der Verjährung nach § 208 BGB. unterbricht.[10]) Der Prolongant kann sich daher sowohl auf die Unterbrechung wie auf die Hemmung der Verjährung berufen, je nachdem ihm die eine oder die andere günstiger ist.[11])

III. Nach § 203 BGB. ist die Verjährung gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder anderweit durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf die Wechselverjährung wird allgemein anerkannt, wie dies übrigens auch schon früher der Fall war. Die Wechselkonferenz hatte ursprünglich die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Wirkung der vis maior auf die Wechselverjährung in die Wechselordnung vorgesehen,[12]) diese Absicht aber nachher[13]) wegen der schweren Formulierbarkeit einer solchen Bestimmung unter Hinweis darauf wieder fallen lassen, daß die Regelung der Frage der Landesgesetzgebung überlassen bleiben solle.

IV. „Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während

[10]) Rehbein a. a. O.; Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 20.

[11]) vgl. Staub a. a. O.

[12]) Prot. S. 215.

[13]) Prot. S. 258.

der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.“ [14]) Die Übertragbarkeit dieses Grundsatzes auf wechselrechtliche Verhältnisse wird von Dernburg [15]) mit Unrecht geleugnet. „Im allgemeinen widerspricht es zwar dem Wechselrecht und den Interessen des Wechselverkehrs, den Wechselschuldner über die Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfrist hinaus aus Gründen zu binden, die nur in der Person des Wechselgläubigers liegen. Aber im § 204 liegt der Grund in einem Verhältnis, das Gläubiger und Schuldner umfaßt.“ [16])

V. Andre als die in den §§ 202 bis 204 BGB. angeführten Hemmungsgründe kommen heute nicht mehr in Betracht. Insbesondere wird durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft die Verjährung hinsichtlich des Privatvermögens der Einzelgesellschafter nicht mehr gehemmt; denn Art. 122 des alten HGB., aus dem der erwähnte Hemmungsgrund hergeleitet wurde,[17]) ist in das neue Handelsgesetzbuch nicht übernommen worden. Rehbein [18]) will eine solche Hemmung wenigstens dann eintreten lassen, wenn

---

[14]) § 204 BGB.

[15]) Bd. 2 § 277.

[16]) Rehbein Anm. 5a zu Art. 77 ff.; s. auch Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 22; Bernstein S. 300.

[17]) RG. Bd. 5 S. 51, Bd. 35 S. 10.

[18]) Anm. 5a zu Art. 77 ff.

über das Vermögen des Gesellschafters gleichfalls Konkurs eröffnet worden ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß für eine Hemmung in diesem Falle gar kein Bedürfnis besteht, da die Gläubiger ja nach § 212 KO. die Möglichkeit haben, ihre Forderungen für den Fall, daß sie im Gesellschaftskonkurs nicht voll befriedigt werden, gleichzeitig im Konkurse des Gesellschafters anzumelden.[19])

§ 10.

Das Ruhen der Wechselverjährung.

In seiner Wirkung von der Hemmung verschieden ist das in den §§ 206, 207 BGB. geregelte, teilweise sogenannte Ruhen der Verjährung. In beiden Fällen ist der Eintritt einer die Verfolgung des verjährenden Anspruchs vorübergehend ausschließenden Tatsache Voraussetzung. Während aber die Hemmung zur Folge hat, daß die Zeit ihrer Dauer in die Verjährungsfrist niemals eingerechnet wird, wirken die in den §§ 206, 207 BGB. angeführten Tatsachen nur bedingt auf die Verjährung ein. Würde nämlich an sich während ihres Vorliegens oder binnen sechs Monaten nach ihrem Wegfall, und wenn der Anspruch einer kürzeren als sechsmonatigen Verjährung unterliegt, in einer dieser an Dauer gleichen Zeit die Verjährung ablaufen, so wird deren Vollendung bis zum Ablaufe von sechs Monaten, bezw. einer der

[19]) Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 27.

kürzeren Verjährung an Dauer gleichen Frist, vom Wegfall der hindernden Tatsache an gerechnet, hinausgeschoben. Im Falle des § 206, d. h. wenn der Gläubiger geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist, berechnet sich die Frist von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger voll geschäftsfähig wird, oder der Mangel der Vertretung aufhört; im Falle des § 207, der die Verjährung von Nachlaßforderungen und Nachlaßverbindlichkeiten betrifft, beginnt sie mit dem Zeitpunkte, wo der Erbe die Erbschaft angenommen hat, oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, oder der Nachlaß anderweit vertreten ist.

Gegen die Anwendung der §§ 206, 207 auf wechselrechtliche Verhältnisse läßt sich ein durchschlagender Grund nicht anführen.[1] Nur Dernburg,[2] der fälschlicherweise die Gründe, die nach §§ 206, 207 die Vollendung der Verjährung hinausschieben, mit den Hemmungsgründen des § 204 BGB. als subjektive Hemmungsgründe zusammenfaßt, leugnet deren Übertragbarkeit auf die Wechselverjährung, da sie diese ungebührlich verlängern würden.

---

[1]) Staub, Exk. zu Art. 79 Anm. 24; ebenso Rehbein Anm. 5a zu Art. 77 ff., der aber offen läßt, ob §§ 206, 207 mit der abstrakten Fristvorschrift der Art. 77 ff. vereinbar.

[2]) Bd. 2 § 277 III.

§ 11.

Vertragsmäßige Abänderung der wechselrechtlichen Verjährungsfristen.

Nach § 225 BGB. kann die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Dies gilt auch für die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche.[1] Anderseits erklärt § 225 eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, für zulässig. Ob dieser Grundsatz auch auf die wechselrechtlichen Verjährungsfristen Anwendung finden kann, ist zum mindesten fraglich. M. E. hat Kretzschmar[2] recht, wenn er im Anschluß an Volkmar u. Loewy[3] hervorhebt, „daß die Wechselordnung vertragsmäßige Abänderung der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen nur in gewissen einzelnen Fällen zuläßt“[4] und mit Rücksicht hierauf eine Abkürzung der wechselrechtlichen Verjährungsfristen für unzulässig erklärt.

§ 12.

Die Wirkung der Wechselverjährung.

Da, wie bereits eingangs erwähnt, der Streit über die rechtliche Natur der Wechselverjährung für das deutsche

[1] Staub Anm. 18 zu Art. 77.

[2] S. 43.

[3] S. 286.

[4] vgl. Art. 9, 14, 15, 19, 24, 42 WO.

Rechtsgebiet heute endgültig dahin entschieden ist, daß die Wechselverjährung als echte Verjährung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen ist, die Wechselordnung selbst aber über die Wirkung der Wechselverjährung keinerlei ausdrückliche Bestimmungen trifft, so müssen auch insoweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Demnach gewährt die Vollendung der Verjährung, entsprechend dem Grundsatz des § 222 Abs. 1 BGG., dem Verpflichteten nur eine Leistungsverweigerungsbefugnis, die im Prozesse nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Einwand des Beklagten zu berücksichtigen ist. Zahlt der Verpflichtete trotz Ablaufs der Verjährungsfrist, so kann er den gezahlten Betrag selbst dann nicht zurückfordern, wenn er in Unkenntnis der Verjährung gezahlt hat (§ 222 Abs. 2 BGB.). Von einem Erlöschen des Anspruchs durch Verjährung in dem Sinne, daß nicht nur das Klagrecht des Gläubigers, sondern die Obligation überhaupt unterginge, wie es noch Dernburg[1]) mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 83 WO. annimmt, kann keine Rede sein. Wollte die Wechselordnung wirklich eine solche Abweichung von den allgemeinen Regeln statuieren, so würde dies ausdrücklich und in Verbindung mit den übrigen speziell wechselrechtlichen Verjährungsgrundsätzen geschehen, nicht aber nur beiläufig in einem Artikel, der mit der Wechselverjährung an sich gar nichts zu tun hat.

[1]) Bd. 2 § 277 V.

Nicht eigentlich als Wirkung der Wechselverjährung, sondern als Residuum der ursprünglichen Wechselforderung stellt sich der Wechselbereicherungsanspruch des Art. 83 WO. dar. Er ist kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, auch kein Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern ein rein wechselrechtlicher Anspruch, „d. h. ein lediglich durch den Art. 83 geschaffener, mit genauen in ihm geregelten Voraussetzungen".[2]) Sein Zweck ist, einer ungerechtfertigten Bereicherung desjenigen vorzubeugen, der bei der ersten Begebung des Wechsels eine Valuta erhalten hat, ohne seinerseits Zahlung zu leisten, d. h. entweder des Ausstellers oder des Akzeptanten. Der Anspruch verjährt nach der allgemeinen Regel in dreißig Jahren vom Präjudiz oder der eingetretenen Verjährung des Wechselanspruchs ab.[3])

---

[2]) Staub Anm. 1 zu Art. 82.

[3]) Rehbein Anm. 7 zu Art. 83.

Spezialdruckerei für Dissertationen Robert Noske, Borna-Leipzig.